

Obmänner-Sonntag.

Auf die „Sonn- und Montags-Zeitung“ und den „Morgen“, die Artikel gegen die Person des Bürgermeisters gebracht hätten, habe weder er noch seine Partei einen Einfluß.

Magistratsrat Dr. Samöck referiert sodann über die Entwürfe der Ministerial- und Statthaltereiverordnung, betreffend die Verbrauchsregelung der Mehlvorräte, erklärt die in Aussicht genommene Brot- und Mehlkarte und die Art und Weise der gedachten Durchführung der Verordnungen.

Die Konferenz gibt einmütig der Anschauung Ausdruck, daß der Einführung der Brotkarten seitens der Regierung unbedingt die rechtzeitige Vorsorge für das nötige Mehl vorausgehen müsse, denn ohne genügende Mehlvorräte würde die Einführung der Brotkarten geradezu eine Katastrophe bedeuten.

Gem.-Rat Dr. Hein richtet an den Bürgermeister das Ersuchen, die Sanktionierung des Lehrgelhaltsregulierungsgesetzes zu betreiben.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärt, daß die Regierung unter Hinweis auf die nicht eingetretenen Überweisungen aus der Branntweinsteuer die Sanktion dieses Gesetzes abgelehnt habe.

Die Obmänner-Konferenz beschließt mit Stimmeinhelligkeit:

1. Die vom Bürgermeister getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Verteilung von Mehl werden zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister ermächtigt, die Vorräte der Gemeinde in den Verkehr zu geben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, auch an die Mehlhändler unter noch zu bestimmenden Kautelen Mehl abzugeben.

3. Der dem Bürgermeister bewilligte Kredit zum Ankauf von Lebensmittelvorräten wird auf 20 Millionen Kronen erhöht.

4. Der Regierung ist die folgende Resolution zu überreichen:

Resolution.

Die Schwierigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung mit Getreide sind bekannt.

Nicht zum geringsten Teile liegen sie in der Haltung der Signer und der Händler.

Die Möglichkeit, daß auch die kommende Ernte, und vielleicht noch bevor sie eingebracht ist, durch einzelne Spekulanten dem allgemeinen Verkehr entzogen und besonderen Absichten dienlich gemacht und zugeführt werde, ist nicht ausgeschlossen, liegt vielmehr nach allen Erfahrungen sehr nahe.

Im allgemeinen Interesse muß dagegen schon jetzt Stellung genommen werden.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die kommende Ernte dieses Jahres an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais, dem allgemeinen Verbräuche zu erhalten, insbesondere sie unter Sperre zu legen, jede Verfügung über sie zu verbieten und alle Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, einschließlich der bereits abgeschlossenen, für nichtig zu erklären.

5. Die Anregungen der Gem.-Räte Dr. Hein und Dr. Schwarz-Hiller sind zur Berichterstattung an den Magistrat zu leiten.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner teilt weiter mit, daß er den Magistrat beauftragt habe, ein Verbot der Verwendung von Milch bei der Gebäcks-Erzeugung und weiter ein Verbot des Verkaufes von gefärbten Ostereiern zu erlassen.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner verliest hierauf den folgenden Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 14. März 1915:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 8. März 1915, Dep. XVII, Nr. 4971, folgendes hierher eröffnet:

In den Fällen des § 6, zweiter Absatz des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, sowie in allen jenen Fällen, in denen die zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen als invalid in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt werden und außer Stande sind, für den Unterhalt ihrer Angehörigen hinreichend zu sorgen, sind, bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des zitierten Gesetzes, die Unterhaltsbeiträge vorläufig nicht einzustellen, beziehungsweise neu anzuweisen.

Es wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß aus diesen provisorischen Maßnahmen der k. k. Regierung kein wie immer gearteter rechtlicher Anspruch für die betreffenden Angehörigen abgeleitet werden kann.

Sollte im Falle des § 6, zweiter Absatz des zitierten Gesetzes der Angehörige bereits im Bezuge einer Militärversorgung nach den bestehenden Vorschriften stehen oder einer solchen teilhaftig werden, so ist es der äquivalente Teil des Unterhaltsbeitrages sofort einzustellen.

Die auf Grund dieses Erlasses weiter fortbezahlten Unterhaltsbeiträge sind besonders in Evidenz zu nehmen und müssen in den nach der Ministerial-Verordnung vom 28. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 238, zu § 10, Punkt 8, allmonatlich vorzulegenden Gebarungsübersichten gesondert ausgewiesen werden.“

Um den Kassen die besondere Evidenzführung und Berechnung solcher Unterhaltsbeiträge zu ermöglichen, haben die Unterhalts-Kommissionen in denjenigen Fällen, in welchen Unterhaltsbeiträge auf Grund des vorbezeichneten Erlasses neu anzuweisen sind, den betreffenden Zahlungsbogen und die Kassa-anweisung oben in der Mitte mit „Invalidenbeitrag“ zu bezeichnen. In denjenigen Fällen, in welchen die Angehörigen noch im Fortbezüge des Unterhaltsbeitrages auf Grund der ursprünglichen Zahlungsbögen und Kassa-anweisungen stehen, ist an die betreffende Zahlstelle folgende Weisung zu erlassen:

„Der Unterhaltsbeitrag an die Angehörigen des N. N. (Kassa-anweisung Nr. . .) ist vom nächsten Zahlungstage an auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. März 1915, Dep. XVII, Nr. 4971, weiter auszusahlen und im Sinne dieses Erlasses zu verrechnen.“

Die näheren Vorschriften an die Kassen wegen der erforderlichen Kassengebarung werden denselben direkt von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien zukommen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden von diesem Erlasse die Unterhalts-Kommission ihres Verwaltungsbezirktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen haben.

Um die entsprechende Anweisung der Unterhaltsbeiträge auszählenden städtischen Hauptkassen-Abteilungen wird ersucht. Weiters verliest der Herr Bürgermeister die Zuschrift des k. k. Ministerpräsidenten, betreffend die Portofreiheit im Feldpostverkehr: